

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020, das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013, das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001, das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz und das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert werden (Sammelgesetz - Mindestlohnrichtlinie)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2024 wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu „§ 105a“*

„§ 105a Benachteiligungsschutz“

2. *Nach § 105 wird folgender § 105a eingefügt:*

„§ 105a

Benachteiligungsschutz

Die oder der Bedienstete darf als Reaktion auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung ihrer oder seines Rechtes auf die gebührenden Bezüge weder gekündigt, entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden. Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Verletzung dieses Benachteiligungsverbot es gelten die §§ 10, 12 bis 14, 16 und 17, hinsichtlich der Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen § 19 und hinsichtlich der Beweislastumkehr § 19a des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes - Bgld. L-GBG, sinngemäß.“

3. *In § 143 wird der Punkt am Ende der Z 17 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 18 angefügt:*

„18. Richtlinie 2022/2041/EU über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 33.“

4. Dem § 144 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Das Inhaltsverzeichnis, § 105a und § 143 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2024, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 71c wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die oder der Vertragsbedienstete darf als Reaktion auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung ihres oder seines Rechtes auf die gebührenden Bezüge weder gekündigt, entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden. Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Verletzung dieses Benachteiligungsverbot es gelten die §§ 10, 12 bis 14, 16 und 17, hinsichtlich der Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen § 19 und hinsichtlich der Beweislastumkehr § 19a des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes - Bgld. L-GBG, sinngemäß.“

2. In § 128 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 20 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 21 angefügt:

„21. Richtlinie 2022/2041/EU über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 33.“

3. Dem § 129 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 71c Abs. 3 und § 128 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2024, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 98c wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Beamtin oder der Beamte darf als Reaktion auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung ihres oder seines Rechtes auf die gebührenden Bezüge weder gekündigt, entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden. Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Verletzung dieses Benachteiligungsverbot es gelten die §§ 10, 12, 13, 15 bis 17, hinsichtlich der Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen § 19 und hinsichtlich der Beweislastumkehr § 19a des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes - Bgld. L-GBG, sinngemäß.“

2. In § 197b Abs. 9 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. Richtlinie 2022/2041/EU über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 33.“

3. Dem § 199 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 98c Abs. 3 und § 197b Abs. 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2024, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 122a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2022/2041/EU über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 33, umgesetzt.“

2. Dem § 124 wird folgender Abs. 36 angefügt:

„(36) § 122a Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 38 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 38a Umsetzungshinweis“

2. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Umsetzungshinweis

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2022/2041/EU über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 33, umgesetzt.“

3. Dem § 39 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) Das Inhaltsverzeichnis und § 38a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 121b folgender Eintrag eingefügt:

„8b. Abschnitt

Schutz vor Benachteiligungen (Entgelt)

§ 121c Benachteiligungsschutz“

2. Nach § 121b wird folgender 8b. Abschnitt eingefügt:

„8b. Abschnitt

Schutz vor Benachteiligungen (Entgelt)

§ 121c

Benachteiligungsschutz

Die oder der Gemeindebedienstete darf als Reaktion auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung ihres oder seines Rechtes auf die gebührenden Bezüge (Entgelt) weder gekündigt, entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden. Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Verletzung dieses Benach-

teilungsverbotes gelten die §§ 10, 12 bis 14, 16 und 17, hinsichtlich der Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen § 19 und hinsichtlich der Beweislastumkehr § 19a des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes - Bgl. L-GBG, sinngemäß.“

3. In § 160 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 21 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 22 angefügt:

„22. Richtlinie 2022/2041/EU über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 33.“

4. Dem § 162 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) Das Inhaltsverzeichnis, der 8b. Abschnitt und § 160 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Richtlinie 2022/2041/EU über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union („Mindestlohnrichtlinie“) im Landes- und Gemeindienstrecht umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem vorliegenden Gesetz sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Es sind keine Mehrbelastungen für das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände oder den Bund zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Richtlinie 2022/2041/EU über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 33 (CELEX-Nr. 32022L2041) umgesetzt.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit dem vorliegenden Sammelgesetz soll die Richtlinie 2022/2041/EU über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union („Mindestlohnrichtlinie“) im Landes- und Gemeindienstrecht umgesetzt werden.

Gegenstand der Richtlinie ist insbesondere die Verbesserung der Angemessenheit der Mindestlöhne für Arbeitnehmer in der Europäischen Union mit dem Ziel der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen. Zur Erreichung dieses Zieles wird mit der Richtlinie ein Rahmen für die Angemessenheit von gesetzlichen Mindestlöhnen, zur Förderung von Tarifverhandlungen zur Lohnfestsetzung und zur Verbesserung des effektiven Zugangs der Arbeitnehmer zum Recht auf Mindestlohnschutz geschaffen (Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie). Mit der Richtlinie wird keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten geschaffen, einen gesetzlichen Mindestlohn einzuführen oder Tarifverträge für allgemein verbindlich zu erklären (Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie). Die Richtlinie berührt auch nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der Höhe von Mindestlöhnen sowie die Entscheidung der Mitgliedstaaten, gesetzliche Mindestlöhne festzulegen, den Zugang zum tarifvertraglich garantierten Mindestlohnschutz zu fördern oder beides zu tun (Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie).

2. Inhalt:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der Mindestlohnrichtlinie besteht im Bereich der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die zur Umsetzung erforderlichen Bestimmungen sollen mit den vorliegenden Gesetzesänderungen umgesetzt werden.

Im Bereich der Landes- und Gemeindebediensteten sind die Löhne (Bezüge) gesetzlich abgebildet. Der Mindestlohnschutz im Sinne der Richtlinie wird insbesondere durch die jährlichen Bezugserhöhungen gewährleistet. Über die Gehaltserhöhung der öffentlichen Bediensteten finden jährlich Verhandlungen der Bundesregierung mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes statt (Gehaltsverhandlungen). Die Bezüge der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände werden dabei mitverhandelt. Die daraus resultierende Vereinbarung über die Anpassung der Löhne (Gehaltsabkommen) wird daher seit Jahrzehnten auf Verlangen der Gewerkschaften für den öffentlichen Dienst übernommen, vom Landtag gesetzlich beschlossen und damit für verbindlich erklärt.

Auf Grund dieses Vorgehens handelt es sich bei den in den Dienstrechtsgesetzen besoldungsrechtlich festgelegten Löhnen um allgemein verbindlich erklärte tarifvertragliche Mindestlöhne im Sinne des Art. 3 Z 2 der Richtlinie und nicht um gesetzliche Mindestlöhne. Die Artikel 5 bis 8 der Mindestlohnrichtlinie sind daher nicht ins Landesrecht umzusetzen.

3. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020):

Zu Z 1 und 2 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses und § 105a):

Mit dem neuen § 105a soll Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 der Mindestlohnrichtlinie umgesetzt werden.

Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Arbeitnehmer und ihre Vertreter vor Benachteiligungen durch die Arbeitgeber oder vor anderen nachteiligen Folgen zu schützen, die sich aus Beschwerden über die Verletzung der in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen vorgesehenen Rechte im Zusammenhang mit dem Mindestlohnschutz ergeben.

Das Benachteiligungsverbot soll vor Reaktionen des Dienstgebers schützen, die dieser auf Grund der Tatsache ergreift, dass die Bediensteten ihre Rechte im Zusammenhang mit dem Mindestlohnschutz ihm gegenüber geltend gemacht haben bzw. dass ein Verfahren zur Durchsetzung des Mindestlohnschutzes eingeleitet wurde. Darunter sind Kündigungen, Entlassungen sowie andere Vergeltungsmaßnahmen wie etwa eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu verstehen. Der Schutz soll sowohl Beschwerden direkt beim Dienstgeber als auch die Einleitung von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Mindestlohnschutzes durch die Bediensteten umfassen.

Vom Schutzbereich dieser Bestimmung sind die besoldungsrechtlich zustehenden Bezüge umfasst. Personalvertreter sind zudem in der Ausübung ihrer Tätigkeit durch das Benachteiligungsverbot nach § 24 Abs. 1 Burgenländisches Landes- Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1980, geschützt.

Das Benachteiligungsverbot soll nach dem Vorbild der bereits bestehenden und ebenfalls in Umsetzung von EU-Richtlinien geschaffenen Benachteiligungsverbote gestaltet werden. Auch die Sanktionen bei Verletzung des Benachteiligungsverbotes in Umsetzung des Art. 13 der Richtlinie sollen nach diesem Vorbild festgelegt werden. Es wird hierbei auf die entsprechenden Bestimmungen des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes verwiesen.

Zu Z 3 (§ 143 Z 18):

Der Umsetzungshinweis zu den umgesetzten EU-Richtlinien wird um die Richtlinie 2022/2041/EU ergänzt.

Zu Z 3 (§ 144 Abs. 18):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013):

Zu Z 1 (§ 71c Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Z 1 und 2 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses und § 105a Bgld. LBedG 2020).

Zu Z 2 (§ 128 Abs. 1 Z 21):

Ergänzung des Umsetzungshinweises.

Zu Z 3 (§ 129 Abs. 26):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997):

Zu Z 1 (§ 98c Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Z 1 und 2 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses und § 105a Bgld. LBedG 2020).

Zu Z 2 (§ 197b Abs. 9 Z 4):

Ergänzung des Umsetzungshinweises.

Zu Z 3 (§ 199 Abs. 16):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001):

Zu Z 1 (§ 122a Abs. 3):

Landesbeamtinnen und Landesbeamten haben gemäß § 79 LBDG 1997 nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf Bezüge. Die Bezüge der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sind im LBBG 2001 gesetzlich abgebildet. Der Umsetzungshinweis ist sohin um die Richtlinie 2022/2041/EU zu ergänzen.

Zu Z 2 (§ 124 Abs. 36):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses und § 38a):

Die Gehälter der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes werden in § 24 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzes festgelegt. Hinsichtlich übrigen Dienst- und Besoldungsrechtes sind gemäß § 23 und § 24 Abs. 1 die Bestimmungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten sinngemäß sowie das LBBG 2001 anzuwenden. Es wird sohin der Umsetzungshinweis um die Richtlinie 2022/2041/EU ergänzt.

Zu Z 3 (§ 39 Abs. 20):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014):

Zu Z 1 und 2 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses und Einfügung des 8b. Abschnittes):

Siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Z 1 und 2 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses und § 105a Bgld. LBedG 2020), mit der Maßgabe, dass Personalvertreter in der Ausübung ihrer Tätigkeit durch das Benachteiligungsverbot nach § 27 Abs. 1 Burgenländisches Gemeinde - Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 78/1999, geschützt sind.

Zu Z 3 (§ 160 Abs. 1 Z 22):

Ergänzung des Umsetzungshinweises.

Zu Z 4 (§ 162 Abs. 31):

Inkrafttretensbestimmung.